

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0029/2021
Amt/Aktenzeichen 60/63 BR-2020-2989-2	Datum 07.01.2021	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	28.01.2021	Ö

Betreff:

Bauantrag zum An- und Umbau der Volkshochschule (Bauteil A) zwecks energetischer und brandschutztechnischer Ertüchtigung auf dem Anwesen, Karmeliterplatz 1, Mainz-Altstadt, Flur 3, Flurstück 47/5;

hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Absatz 6 Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 12.01.2021

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Die Antragstellerin beabsichtigt, das bestehende Gebäude energetisch und brandschutztechnisch zu ertüchtigen und in diesem Zusammenhang u. a. einen zusätzlichen Treppenraum anzubauen [Ziffer 2 im Lageplan] sowie einen bestehenden Treppenraum um ein Geschoss zu erhöhen [Ziffer 3 im Lageplan] und einen Aufzug [1] anzubauen.

Während der Bauzeit des Umbaus werden mehrere Container im Schulhof aufgestellt: 12 Bürocontainer [4], 2 Empfangscontainer [5] und 2 WC-Container [6].

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mainz-Altstadt. Da es sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Art der baulichen Nutzung

Die Eigenart der näheren Umgebung wird durch ein Schulgebäude, Verwaltungsgebäude sowie Wohn- und Geschäftsgebäude geprägt. Sie entspricht einem Mischgebiet im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art somit allein danach, ob es nach der BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig wäre.

Die Nutzung des Gebäudes (Schulgebäude, Anlage für kulturelle Zwecke) wird nicht verändert; diese ist regelzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Im unbeplanten Innenbereich wird das Maß der baulichen Nutzung durch das nach außen hin wahrnehmbare Bauvolumen, gebildet aus der Grundfläche (GR) sowie der Trauf- und Firsthöhe, bestimmt. Von nachgeordneter Bedeutung sind die relativen Maßzahlen von Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ).

Die beiden Anbauten haben eine Grundfläche von 8 m² und 25 m². Das Gebäudevolumen erhöht sich nur marginal.

Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Mit dem Begriff der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ist die Lage des Vorhabens innerhalb der vorhandenen Bebauung gemeint.

Der Standort des Gebäudes bleibt unverändert.

Sonstige Zulassungskriterien

Die Bauweise ändert sich durch das Vorhaben nicht, die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Vossler

II. Akte Amtsleiter, anschl. z. d. A.